



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ausgabe Nr. 03/2026
– Schule –

Kiel, den 23. Juli 2026

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe
des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 03/2026 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des
Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Inhalt

Schulverwaltung

- 47 Landesverordnung zur Änderung der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung
Vom 17. Juni 2026
- 48 Landesverordnung zur Änderung der Zentrale-Stellen-Schule-Verordnung
Vom 25. Juni 2026
- 49 Landesverordnung zur Änderung der die berufsbildenden Schulen betreffenden
Verordnungen
Vom 1. Juli 2026
- 56 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische
Förderung
Vom 3. Juli 2026
- 57 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die schulärztlichen
Aufgaben
Vom 3. Juli 2026
- 59 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen
Vom 17. Juli 2026

**Landesverordnung
zur Änderung der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung**

Vom 17. Juni 2026

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nachteilsausgleich wegen Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten darf von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur mit Zustimmung der Klassenkonferenz, die auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Beschlussfassung im Umlaufverfahren erteilt werden kann, gewährt werden.“

2. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Juni 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung zur Änderung der Zentrale-Stellen-Schule-Verordnung

Vom 25. Juni 2026

Aufgrund des § 30 Absatz 2a Satz 2 und 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Zentrale-Stellen-Schule-Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2022 S. 246), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 4. Dezember 2025 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Nummer 4 werden die Wörter „KI-Chatbot (telli)“ durch die Wörter „KI-Chatbot-Oberfläche (AIS.chat)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Juni 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung zur Änderung der die berufsbildenden Schulen betreffenden Verordnungen

Vom 1. Juli 2026

Aufgrund des § 4a Absatz 3 Satz 1, des § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 36, 38) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

(1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in dem jeweiligen Bildungsgang geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf in der Berufsschule nach § 1 Absatz 2 höchstens in einem Umfang von 10 Prozent und in der Berufsschule nach § 1 Absatz 1 höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Lernfeld oder ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.

(2) Zusätzlicher Unterricht, der allein aufgrund der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001, der auf der Internetseite www.kmk.org veröffentlicht ist) als Voraussetzung zum Erwerb der Fachhochschulreife erteilt wird, kann mit Ausnahme der zu erbringenden Leistungsnachweise und sonstigen Lernstandserhebungen bis zu 100 Prozent in digitalen Lehr- und Lernformen erteilt werden.

(3) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 können ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(5) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen unverändert in Präsenz durchgeführt.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1, 2 oder 4 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

2. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

3. Der bisherige § 13 wird § 11.

Artikel 2

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 36, 38), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

(1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf in der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 höchstens in einem Umfang von 10 Prozent und in der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Lernfeld oder ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.

(2) Zusätzlicher Unterricht, der allein aufgrund der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001, der auf der Internetseite www.kmk.org veröffentlicht ist) als Voraussetzung zum Erwerb der Fachhochschulreife erteilt wird, kann mit Ausnahme der zu erbringenden Leistungsnachweise und sonstigen Lernstandserhebungen bis zu 100 Prozent in digitalen Lehr- und Lernformen erteilt werden.

(3) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 können ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(5) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen unverändert in Präsenz durchgeführt.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1, 2 oder 4 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 9 werden zu den §§ 5 bis 10.
3. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden gestrichen.
4. Der bisherige § 13 wird zu § 11.

Artikel 3

Änderung der Berufsfachschulverordnung-Heilberufe

Die Berufsfachschulverordnung-Heilberufe vom 8. Mai 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 36, 40) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung über die Berufsfachschule
für bundesrechtlich geregelte nichtärztliche Heilberufe
(Heilberufe-Berufsfachschulverordnung – HeilbBFSVO)“

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten“ durch die Wörter „Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung und Prüfung in der Berufsfachschule der Fachrichtung Pharmazie richtet sich nach dem Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1179), in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148, S. 18).

(2) Die Ausbildung und Prüfung in der Berufsfachschule der Fachrichtung Medizintechnik-Labor richtet sich nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359, S. 47), in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359, S. 48).“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang

(1) Die Teilnahme am Bildungsgang nach § 1 Nummer 1 ist erfolgreich im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 4 PTA-APrV, wenn

1. kein Prüfungsfach mit „ungenügend“ und höchstens ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ bewertet ist und
2. die Noten des theoretischen und praktischen Unterrichts in den übrigen Fächern, mit Ausnahme der Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife, nach der Stundentafel „ausreichend“ oder besser lauten. Für den Ausgleich mangelhafter Noten in den übrigen Fächern findet § 2 Absatz 2 BS-VersVO entsprechende Anwendung. „Ungenügend“ lautende Noten können nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Teilnahme am Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 ist erfolgreich im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b MTAPrV, wenn die Noten des theoretischen und praktischen Unterrichts, mit Ausnahme der Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife, nach der Stundentafel „ausreichend“ oder besser lauten. Für den Ausgleich mangelhafter Noten findet § 2 Absatz 2 BS-VersVO entsprechende Anwendung. „Ungenügend“ lautende Noten können nicht ausgeglichen werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „29. April 2008 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165)“ durch die Angabe „18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 132)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „drei“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die auf dem Zeugnis nach Absatz 1 Satz 1 auszuweisende Gesamtnote wird
1. im Bildungsgang nach § 1 Nummer 1 entsprechend § 15d PTA-APrV und
 2. im Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 entsprechend § 54 MTAPrV ermittelt.“

6. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

(1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Lernfeld oder ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.

(2) Zusätzlicher Unterricht, der allein aufgrund der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001, der auf der Internetseite www.kmk.org veröffentlicht ist) als Voraussetzung zum Erwerb der Fachhochschulreife erteilt wird, kann mit Ausnahme der zu erbringenden Leistungsnachweise und sonstigen Lernstandserhebungen bis zu 100 Prozent in digitalen Lehr- und Lernformen erteilt werden.

(3) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 können ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(5) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden unverändert in Präsenz durchgeführt.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1, 2 oder 4 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Fachoberschulverordnung

Die Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juli 2022 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 304, 307) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

(1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.

(2) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe des Absatzes 1 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.

(3) Die Maßnahme gemäß Absatz 1 kann ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(4) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen unverändert in Präsenz durchgeführt.

(5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1 oder 3 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

Artikel 5 **Änderung der Berufsoberschulverordnung**

Die Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juli 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 304, 307) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

(1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.

(2) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe des Absatzes 1 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.

(3) Die Maßnahme gemäß Absatz 1 kann ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(4) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen unverändert in Präsenz durchgeführt.

(5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1 oder 3 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

Artikel 6 **Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium**

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 27. Juli 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 304, 312) wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende § 8a eingefügt:

„§ 8a

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

(1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.

(2) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe des Absatzes 1 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.

(3) Die Maßnahme gemäß Absatz 1 kann ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(4) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen unverändert in Präsenz durchgeführt.

(5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1 oder 3 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

Artikel 7 **Änderung der Fachschulverordnung**

Die Fachschulverordnung vom 10. Mai 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 174, ber. 221), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 36, 39) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a

Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG

(1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Lernfeld oder ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.

(2) Zusätzlicher Unterricht, der allein aufgrund der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001, der auf der Internetseite www.kmk.org veröffentlicht ist) als Voraussetzung zum Erwerb der Fachhochschulreife erteilt wird, kann mit Ausnahme der zu erbringenden Leistungsnachweise und sonstigen Lernstandserhebungen bis zu 100 Prozent in digitalen Lehr- und Lernformen erteilt werden.

(3) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 können ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.

(5) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen unverändert in Präsenz durchgeführt.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1, 2 oder 4 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

2. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht und einschlägiger sozialpädagogischer Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden,“

Artikel 8 **Änderung der Fachschulverordnung Agrar**

Die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 36, 41) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung über Fachschulen der Agrarwirtschaft
(Agrar-Fachschulverordnung – AgrFSVO)“

2. Es wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a **Digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4a Absatz 3 SchulG**

- (1) Der Unterricht ist nach Maßgabe der in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Stundentafel grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Digitale Lehr- und Lernformen können gemäß § 4a Absatz 3 SchulG auch aus pädagogisch-didaktischen Gründen an die Stelle von Präsenzunterricht treten. Der Unterricht nach der jeweils geltenden Stundentafel darf höchstens in einem Umfang von 33 Prozent ersetzt werden. Dabei ist auszuschließen, dass ein ganzes Lernfeld oder ein ganzes Fach ausschließlich in Distanz unterrichtet wird.
- (2) Zusätzlicher Unterricht, der allein aufgrund der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001, der auf der Internetseite www.kmk.org veröffentlicht ist) als Voraussetzung zum Erwerb der Fachhochschulreife erteilt wird, kann mit Ausnahme der zu erbringenden Leistungsnachweise und sonstigen Lernstandserhebungen bis zu 100 Prozent in digitalen Lehr- und Lernformen erteilt werden.
- (3) Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter entscheidet nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 über den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernformen. Die Schulkonferenz bei berufsbildenden Schulen beziehungsweise die pädagogische Konferenz bei Regionalen Berufsbildungszentren sind mit der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen zu befassen.
- (4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 können ganz oder teilweise auch in Gestalt eines Hybridunterrichts gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 SchulG durchgeführt werden.
- (5) Leistungsnachweise und sonstige Lernstandserhebungen, die grundsätzlich in Präsenz stattfinden, werden auch bei der Anwendung digitaler Lehr- und Lernformen unverändert in Präsenz durchgeführt.
- (6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Maßnahmen nach Absatz 1, 2 oder 4 durchgeführt werden. § 4a Absatz 2 SchulG bleibt unberührt.“

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Juli 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
Vom 3. Juli 2026**

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 2, des § 30 Absatz 11, des § 45 Absatz 1 Satz 7 und des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. November 2024 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 429, 430), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juli 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben**

Vom 3. Juli 2026

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 4, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 11 und des § 126 Absatz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2025 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten die Untersuchungen nach Absatz 1 durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Abweichend von Satz 1 können die Kreise und kreisfreien Städte die Untersuchung in einem selektiv-gestuftem Verfahren anbieten, in welchem zunächst ein Schuleingangsscreening durch eine medizinische Fachkraft stattfindet. Anerkannte fachliche Standards einschließlich des Handlungsleitfadens zur qualitativen Absicherung der Schuleingangsuntersuchung vom 14. Juli 2025, welcher im Auszug als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, sind dabei zu beachten; eine Änderung der Anlage soll nur im Einvernehmen mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, dem Städteverband Schleswig-Holstein sowie dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgen. Die abschließende Befundung der Schuleingangsuntersuchung nach Satz 2 erfolgt stets durch eine Ärztin oder einen Arzt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Folgende Anlage (zu § 2 Absatz 2) wird angefügt:

**„Anlage
(zu § 2 Absatz 2)**

Handlungsleitfaden zur qualitativen Absicherung der Schuleingangsuntersuchung vom 14. Juli 2025 (Auszug)

(Auszug aus dem von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium (in Beteiligung des für Bildung zuständigen Ministeriums) gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein erarbeiteten Dokument; Abkürzungen SEU, SDQ und SOPESS ausgeschrieben)

- Vorgeschlagen wird, dass entsprechend qualifiziertes Personal aus dem Bereich des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (qualifizierte medizinische Fachkraft) in einem ersten Teil alle angehenden Schulkinder untersucht. Auch das alternative Verfahren muss im Interesse der Kinder zwingend qualitativen Anforderungen gerecht werden, die entsprechend durch eine Änderung der SchulÄAufgV normiert werden.

Im Folgenden werden [unter Ziff. II] die Kriterien definiert, unter denen eine Untersuchung weiterhin zwingend durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt. Sofern diese Kriterien nicht vorliegen, kann es bei der Untersuchung durch die qualifizierte medizinische Fachkraft bleiben. Ungeachtet dessen liegt in jedem einzelnen Fall aber die Verantwortung für die abschließende Entscheidung bei einem Arzt bzw. einer Ärztin, unter dessen bzw. deren Verantwortung die Schuleingangsuntersuchung (SEU) durchgeführt wird. Eine SEU, bei der eine qualifizierte medizinische Fachkraft tätig wird und kein Arzt bzw. keine Ärztin zu dem betreffenden Kind die maßgebliche Entscheidung über die Untersuchung und deren Ergebnisse trifft, ist ausgeschlossen.

- Im ersten Teil des Verfahrens erfolgt eine Untersuchung durch eine entsprechend qualifizierte medizinische Fachkraft. [...]. Der erste Teil des Verfahrens bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche, die auch für die Gesundheitsberichterstattung relevant sind, zum Beispiel:
 - Hör- und Sehtest,
 - Entwicklungsstand des Kindes, (insbesondere SDQ-Fragebogen (Strengths & Difficulties Questionnaires für Eltern), Kita-Fragebogen, SOPESS (sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen), Sprachkompetenz, Verhalten),
 - Größe und Gewicht,
 - Einsicht und Dokumentation des Impfstatus und des Früherkennungsheftes,
 - Erfassung der gesundheitlichen Vorgeschichte inkl. entwicklungsfördernde Therapien oder Maßnahmen und der Sozialanamnese (siehe Elternfragebogen).

Bei Untersuchungen soll ein Elternteil anwesend sein.

- Nach ärztlicher Befundung der Untersuchungsergebnisse des ersten Teils wird über die Erforderlichkeit eines zweiten, ärztlichen Untersuchungsteils entschieden. Sofern bei einem Kind eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist, findet eine ärztliche Untersuchung statt:
 - der erste Teil der Untersuchung weist einen auffälligen Befund oder eine unvollständige Dokumentation auf (zum Beispiel im Früherkennungsheft oder Impfausweis, Kita-Fragebogen, SDQ, Elternfragebogen),
 - es wird keine oder erst seit wenigen Monaten eine Kindertageseinrichtung besucht,
 - es ist ein ärztlicher Untersuchungsbedarf durch die Kindertageseinrichtung oder Schule angezeigt worden,
 - es ist bereits vor der Untersuchung bekannt, dass das Kind eine medizinische oder pädagogische Frühförderung oder sonderpädagogische Förderung erhalten hat bzw. erhält oder eine chronische Erkrankung oder eine Vorerkrankungen aufweist,
 - das Kind soll vorzeitig (vor Beginn der Schulpflicht) eingeschult oder mit Eintritt in die Grundschule vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden,
 - das Kind ist bzw. war bisher vom Unterrichtsbesuch beurlaubt,
 - ein Elternteil wünscht oder beide Eltern wünschen die Untersuchung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juli 2026

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen

Vom 17. Juli 2026

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H., S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Übergang in die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden allgemein bildenden Schule

(1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der fünften Jahrgangsstufe einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfolgt unter Vorlage eines Anmeldescheines nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Der Anmeldeschein wird von den Grundschulen ausgestellt und ist von den Eltern an der gewählten weiterführenden Schule abzugeben. Abweichend von Satz 1 kann die örtlich zuständige untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag einen Anmeldeschein ausstellen, soweit die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 4 nicht an einer öffentlichen Schule des Landes Schleswig-Holstein besucht und zum Zeitpunkt des Antrages

1. ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein hat oder

2. ihre oder seine Wohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und nachweist, dass sie oder er bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres den Wohnsitz nach Schleswig-Holstein verlegen wird oder aus sonstigen Gründen berechtigt ist, eine weiterführende allgemein bildende Schule in Schleswig-Holstein zu besuchen.

(3) Ist für die Schülerin oder den Schüler kein Anmeldeschein vorgelegt worden, kann die Aufnahme nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erfolgen, soweit an der Schule noch Aufnahmekapazitäten bestehen oder die Schule für das Kind gemäß § 24 Absatz 2 oder 3 SchulG zuständig ist.“

2. Es wird eine Anlage in der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Juli 2026

Für die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Guido Wendt
Staatssekretär

Anhang (zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage (zu § 8a Absatz 1)

Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I

Name der Schule

Name der Schule			
Straße			
Postleitzahl		Ort	

Angaben zum Kind

Vorname			
Nachname			
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)		Geschlecht	
Straße			
Postleitzahl		Ort	

Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I

Name des Kindes:

Angaben zu den Eltern

Anschrift der Eltern nur, falls abweichend zur Anschrift des Kindes

1.

Vorname			
Nachname			
Straße			
Postleitzahl		Ort	

2.

Vorname			
Nachname			
Straße			
Postleitzahl		Ort	

Schulamt

--

Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I

Name des Kindes:

Schulübergangsempfehlung

gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen
(bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

Übergang in die Gemeinschaftsschule	☐
-------------------------------------	--------------------------

Übergang in das Gymnasium und die Gemeinschaftsschule	☐
---	--------------------------

Für das Kind wurde ein Lernplan erstellt	☐
--	--------------------------

Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit Förderschwerpunkt festgestellt		☐
Förderschwerpunkt		

Eine Übergangsempfehlung wurde erteilt:

Ja	☐	Nein	☐
----	--------------------------	------	--------------------------

Ort		Datum	
-----	--	-------	--

Kiel,

(Schulleiter/-in), Siegel

Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I

Name des Kindes:

Von den Eltern auszufüllen (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz)**Sie haben zwei Möglichkeiten:**

Auswahl A

Sie können die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

Auswahl B

Sie geben bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall erteilen Sie den von Ihnen benannten Schulen die Einwilligung zur Übermittlung der Anmeldeunterlagen an die jeweils folgende Schule der von Ihnen gewünschten Reihenfolge. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Schulgesetz zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen jeweils aufgrund eines gesonderten Antrages.

Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Übermittlung der Anmeldeunterlagen zwischen den von Ihnen benannten Schulen sowie zur zuständigen Schulaufsichtsbehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber allen von Ihnen benannten Schulen erfolgen. In diesem Fall verfährt die Schule, bei der die Anmeldeunterlagen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, nach dem Anmeldeverfahren zu Auswahl A.

Auswahl A Gewünschte Schule

Schule, Ort	
-------------	--

oder

Auswahl B Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgender Schulen

1. Wunsch Schule, Ort	
---------------------------------	--

2. Wunsch Schule, Ort	
---------------------------------	--

3. Wunsch Schule, Ort	
---------------------------------	--

Ort		Datum	
-----	--	-------	--

Unterschrift Eltern (§ 2 Absatz 5 Schulgesetz)

Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I

Name des Kindes:

Ergänzende Hinweise

1. Es besteht das Recht, die Einwilligung aus "Auswahl B" jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.
2. Verantwortliche für die Ausstellung des Anmeldescheines ist die Grundschule.
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei der Grundschule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis zur Grundschule beendet worden ist.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für die Grundschule ist bei öffentlichen Schulen der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.
5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Durchführung des dargestellten Aufnahmeverfahrens sind die von den Eltern unter (B) angegebenen und damit angewählten weiterführenden Schulen sowie gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bei Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe ist das Schulamt als untere Landesbehörde bei der Verwaltung des Wohnsitzkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig. Bei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien ist das für Bildung zuständige Ministerium zuständig.
6. Die für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule erforderlichen Daten mitsamt Anmeldeschein werden bei der aufnehmenden Schule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
7. Die oder der Datenschutzbeauftragte für die von den Eltern unter (B) angewählten Schulen ist bei öffentlichen Schulen die/der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452. Für Ersatzschulen ist der Datenschutzbeauftragte bei der jeweiligen Schule zu erfragen.
8. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
9. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist die/der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
10. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte des für Bildung zuständigen Ministeriums ist erreichbar unter E-Mail: DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.
11. Soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, besteht das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Telefon 0431 988-1200. Die Landesbeauftragte für Datenschutz bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Achtung: Wird der Anmeldeschein gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 der Landesverordnung über Grundschulen vom zuständigen Schulamt ausgestellt, lauten die Hinweise zu den Nummern 2. bis 4. wie folgt:

2. Verantwortlicher für die Ausstellung des Anmeldescheines ist das Schulamt.
3. Eine Durchschrift des Anmeldescheines wird bei dem Schulamt in der zugehörigen Verwaltungsakte gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines Schulbesuchs spätestens mit Ablauf des zweiten Schuljahres nach Aufnahme in die weiterführende Schule der Fall.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist die/der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de, Telefon: +49 431 988-2452.

Folgende Texte wurden auf der Internetseite des MBWFK online veröffentlicht:

- **Fachanforderungen für die Fächer Biologie, Chemie und Physik für die Sekundarstufe I**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Fachanforderungen_2026.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- **Erlass zur Änderung der Rahmenregelungen für Auswahlverfahren von Lehrkräften und Vertretungslehrkräften für den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein sowie Zulassungsbedingungen zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren „pbOn“ (Einstellungserlass -Schule-)**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Einstellungserlass_pbon.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- **Zweite Änderung der 1. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Experimentierklausel**
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Experimentierklausel.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Folgende Texte wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) veröffentlicht:

- **Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften**
Vom 18. Mai 2026
Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften
- **Landesverordnung zur Änderung der SHIBB Errichtungsverordnung**
Vom 3. Juni 2026
Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - Landesverordnung zur Änderung der SHIBB Errichtungsverordnung
- **Landesverordnung zur Modernisierung der Lehrkräftebildung**
Vom 22. Juni 2026
Verkündungsportal Schleswig-Holstein - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - Landesverordnung zur Modernisierung der Lehrkräftebildung

